

deutlich und in Richtung Westen um ca. 5 m verlängert.

- Das gesetzliche Halt- und Parkverbot vor der westlichen Einfahrt des Grundstückes Oettinger Straße 5 in Richtung Westen durch ein Zeichen 299 verlängert.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und der Aufbringung der Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und der Aufbringung der Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 04.11.2020

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner  
Oberbürgermeister

## 2. Bekanntmachung

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Reimlingen

Hinweis gemäß Art. 9 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz i. V. m. Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit auf die Bekanntmachung der Neufassung der Satzung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries. Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Reimlingen hat am 28.05.2020 die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Reimlingen (Verbandssatzung) beschlossen. Die Satzung wurde im Landratsamt Donau-Ries mit Schreiben vom 21.09.2020, rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 23 vom 22.10.2020 unter Nr. 1 (Seiten 187-189) amtlich bekanntgemacht worden. Die Mitglieder des Schulverbandes Reimlingen sind gemäß Art. 9 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz i. V. m. Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit auf die amtliche Bekanntmachung der Satzung hingewiesen.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Str. 6, 86720 Nördlingen auf und kann während der Dienstzeit eingesehen werden.

Reimlingen, den 28.10.2020

Schulverband Reimlingen

Leberle Schulverbandsvorsitzender

3. Landratsamt Ostalbkreis  
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung  
Flurbereinigung Riesbürg-Goldburghausen  
Ostalbkreis

Änderungsbeschluss Nr. 2

vom 16.03.2020

1. Das Landratsamt Ostalbkreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsge-

biets der Flurbereinigung **Riesbürg-Goldburghausen** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Riesbürg, Gemarkung Goldburghausen

Flur 0 Landkreis Ostalbkreis die Grundstücke Flst. Nr. 312/2, 423, 435/1, 456/2, 457, 458, 459, 460, 461 und 466

Von der Gemeinde Riesbürg, Gemarkung Pflaumloch

Flur 0 Landkreis Ostalbkreis die Grundstücke Flst. Nr. 373, 374, 375, 376, 378, 379, 381, 382, 475, 476, 477 und 479

Von der

Gemeinde Kirchheim am Ries, Gemarkung Kirchheim am Ries

Flur 0 Landkreis Ostalbkreis die Grundstücke Flst. Nr. 600, 601, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610 und 611

Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 17,4 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 496 ha.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Pflaumloch (Zimmer 6) während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3506](http://www.lgl-bw.de/3506)) eingesehen werden.

4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrenten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Ostalbkreis, Sitz: Aalen

(Anschrift: Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim, Obere Straße 13, 73479 Ellwangen) anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Betei-

ligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

4.3 Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Ostalbkreis, Sitz: Aalen, eingelegt werden.

(Anschrift: Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim, Obere Straße 13, 73479 Ellwangen, oder bei jeder andere Stelle des Landratsamts Ostalbkreis).

## Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, da die Ziele der Flurbereinigung somit besser umgesetzt werden können.

Die Grundstückseigentümer kommen aus Goldburghausen bzw. Pflaumloch und haben großenteils in der Flurbereinigung Riesbürg-Goldburghausen weitere Grundstücke im Eigentum. Daher ist es zweckmäßig, diese Grundstücke in die Flurbereinigung Riesbürg-Goldburghausen einzubeziehen. Hier können bessere Vorteile beim Ausbau des künftigen landwirtschaftlichen Wegenetzes und bei der Zuteilung für die Grundstückseigentümer der neuen Flächen erreicht werden.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Brigitte Winkler

D.S.

Leitende Ingenieurin



## Amts- und Mitteilungsblatt

der Großen Kreisstadt  
Nördlingen

Herausgeber: Stadt Nördlingen · Postf. 15 43 ·  
Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten ·  
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 45 - 13. Nov. 2020

1. Vollzug der StVO - Verkehrsrechtliche Maßnahmen Oettinger Straße

2. Bekanntmachung Schulverband Reimlingen

3. Flurbereinigung Riesbürg-Goldburghausen

1. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und aufgrund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

### ANORDNUNG:

1. In der Oettinger Straße in Nördlingen werden folgende verkehrsrechtliche Maßnahmen angeordnet:

- Auf der Ostseite der Fahrbahn vor den Grundstücken Fl.Nr. 1560 und 1560/4, Gemarkung Nördlingen, ein absolutes Haltverbot, zu beschildern durch Zeichen 283-10, 283-20 und 2 x 283-30.

- Auf der Westseite der Fahrbahn gegenüber der Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 1560/4, Gemarkung Nördlingen ein absolutes Haltverbot, zu beschildern mit Zeichen 283-10 und 283-20

- Das gesetzliche Halt- und Parkverbot vor den Einfahrten der Grundstücke Oettinger Straße 7 und 9 wird durch ein Zeichen 299 ver-